

# Abwesenheiten im Unterrichtswesen

## Urlaub wegen eines Auftrags im Interesse des Unterrichtswesens

**G UW**

**Dauer:** Der Urlaub wird für die Dauer der Tätigkeit gewährt.

**Zeitweilige Personalmitglieder:** befristet/unbefristet ab Dienstbeginn **Nein** unbefristet: **Ja**

**Definitive Personalmitglieder:**

Dir., Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinisches und sozialpsychologisches Pers.:	<b>Ja</b>
Religionslehrer:	<b>Ja</b>
SISEB:	<b>Ja</b>
Verwaltungspersonal:	<b>Nein</b>

---

Finanzielles Dienstalder: **Ja**

---

Mit Gehalt ?	<b>Ja</b>	Das Gehalt wird weiterhin normal gezahlt.
Tätigkeit erlaubt ?	<b>Nein</b>	
Ersatz erlaubt ?	<b>Ja</b>	
Wird die Stelle vakant ?	<b>Ja</b>	siehe Bemerkungen
Kündbar ?	<b>Ja</b>	

### Gesetzliche Bestimmungen:

KE-15.01.1974 (Direktions-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinisches und sozialpsychologisches Personal)  
KE-08.07.1976 (Religionslehrer)  
D-30.06.2003  
D-26.06.2006

### Prozedur:

Das Personalmitglied kann von dem für das Unterrichtswesen zuständigen Minister mit einem Auftrag betraut werden. Dieser legt die Dauer sowie die Natur des Auftrags fest. Ein entsprechender Antrag (UADL-Formular) ist mindestens 4 Monate vor Urlaubsbeginn über den Schulleiter an den Fachbereich Unterrichtspersonal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu richten. Wird die o.e. Antragsfrist nicht eingehalten, kann der Urlaub dennoch gewährt werden unter der Voraussetzung, dass die reibungslose Funktionsweise des Dienstes nicht beeinträchtigt wird.

### Wichtige Bemerkungen:

Ein Personalmitglied, das während mindestens 2 aufeinanderfolgenden Schuljahren im Rahmen des Urlaubs zwecks Ausübung desselben oder eines anderen Amtes ein besser besoldetes Auswahl- oder Beförderungsamts ausgeübt hat und dem im darauffolgenden Schuljahr ein Urlaub wegen eines Auftrags im Interesse des Unterrichtswesens gewährt wird, wird während des Urlaubs wegen eines Auftrags im Interesse des Unterrichtswesens weiterhin auf der Grundlage des Amtes bezahlt, das es während des Urlaubs zwecks Ausübung desselben oder eines anderen Amtes ausgeübt hat.

Ein Personalmitglied kann ersetzt werden, wenn es während mindestens 5 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen abwesend ist. Es handelt sich bei dieser Regelung wohlbemerkt um eine Kann-Bestimmung: Es liegt in der Verantwortung des Trägers zu entscheiden, ob ein Ersatz sinnvoll ist oder nicht. Zu dieser Regel gibt es eine Ausnahmebestimmung: Ein Personalmitglied der Kategorie des Direktions- und Lehrpersonals eines Kindergartens oder einer Primarschule bzw. einer Kindergarten- oder Primarschulniederlassung, der bzw. die über eine einzige Klasse verfügt, kann bei Abwesenheit umgehend ersetzt werden.

Während des Urlaubs wegen eines Auftrags im Interesse des Unterrichtswesens sammelt ein zeitweiliges Personalmitglied keine Dienstage in dem Amt, in dem es auf unbestimmte Dauer zeitweilig bezeichnet ist.

Die Stelle, die von einem Personalmitglied besetzt wird, das einen Urlaub wegen eines Auftrags im Interesse des Unterrichtswesens in Anspruch nimmt, wird für offen erklärt, wenn das Personalmitglied seit mindestens sechs aufeinanderfolgenden vollständigen Schuljahren (bzw. seit mindestens einem vollständigen Schuljahr, wenn das Personalmitglied in einem Beförderungsamts definitiv ernannt oder eingestellt ist) in den Genuss dieses Urlaubs gekommen ist und der Urlaub mindestens die Hälfte einer Vollzeitbeschäftigung ausmacht.

Wird dem Personalmitglied ein neuer Urlaub wegen eines Auftrags im Interesse des Unterrichtswesens gewährt, ohne dass das Personalmitglied während mindestens eines vollständigen Schuljahres seine ursprüngliche Tätigkeit im Unterrichtswesen

wieder aufgenommen hat, wird die Dauer des neuen Urlaubs mit jener des vorherigen Urlaubs kumuliert.

Nach Beendigung des Urlaubs nimmt das Personalmitglied die Tätigkeit im Unterrichtswesen wieder in der Stelle auf, die es vor seinem Urlaub bekleidet hat, falls diese Stelle noch offen ist. Ist die Stelle von einem anderen Personalmitglied definitiv besetzt worden, wird das Personalmitglied mit dem jüngsten Dienstalter, das in demselben Amt definitiv ernannt ist, wie das Personalmitglied, das in den Genuss des Urlaubs gekommen ist, am ersten Tag nach Beendigung des Urlaubs gemäß den geltenden Bestimmungen wegen Stellenmangels zur Disposition gestellt.

Der Urlaub wird bei der Berechnung der Ruhestandspension in Betracht gezogen.

Personalmitgliedern in Auswahl- und Beförderungsämtern (mit Ausnahme der Direktionssekretäre, der Erzieher-Verwalter, und der förderpädagogischen Berater) kann lediglich ein vollzeitiger Sonderauftrag gewährt werden.